

Die Ordnung des Reichsregiments vom 26. Mai 1521

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc., König in Germanien, von Hispanien, beider Sizilien, Jerusalem, Ungarn, Dalmatien, Kroatien etc., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund etc., Graf von Habsburg, Flandern und Tirol etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und verkünden hiermit allgemein: Nachdem Wir zur Ehre und Würde des Heiligen Römischen Reichs gewählt worden und an die Regierung desselben gekommen sind, und nunmehr einen große Mangel an Frieden und Recht, auch guter Ordnung und Polizei vorgefunden haben, wodurch dem Heiligen Römischen Reich bis jetzt ein umfangreicher und erheblicher Schaden entstanden und Verlust, Zerstörung und Verwüstung dermaßen gewachsen sind, dass, wenn dem nicht rechtzeitig begegnet wird, es innerhalb kürzester Zeit sogar getrennt und unterdrückt werden kann; deshalb haben Wir Uns aus besonderer Neigung und Leidenschaft und auch zur Förderung des christlichen Glaubens dazu entschlossen, dem allem mit fruchtbarem Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, und Uns sofort nach Unserer Wahl zum Römischen König von Unserem Hispanischen Königreich, so früh wie es Uns möglich gewesen ist, heraus ins Heilige Reich zu begeben, zunächst Unsere Krönung in der Stadt Aachen zu empfangen, wie es nach dem Inhalt der Goldenen Bulle und den heiligen Gesetzen zu geschehen hat, und daraufhin Unseren ersten Reichstag in Worms einzuberufen, weil Wir ihn in Nürnberg wegen der schlechten Luft nicht abhalten mögen. Daraufhin ist auch die Mehrheit der Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände des Heiligen Reichs in eigener Person und durch ihre bevollmächtigen Anwälte erschienen, und Wir haben mit ihrem Rat umfangreich und vielfältig den Nutzen und das Beste für das Heilige Reich betrachtet und beratschlagt, insbesondere, wie das Heilige Reich wieder gefördert werden kann, wie alles, was das Reich und das Weltliche betrifft, gefördert und unterstützt werden kann, und wie dasjenige, das dem Heiligen Reich entzogen worden ist, mit der Zeit wieder umso dauerhafter einbezogen werden kann. Deshalb und damit Wir Unseren anderen Königreichen, Ländern und Leuten nicht unnötig lange die Verschaffung und Fürsorge vorenthalten, ist Unser Kaiserliches Gemüt zu dem Entschluss gekommen, dass das Heilige Römische Reich durch keinen geeigneteren und besseren Weg als durch ein gutes Regiment, Frieden und Recht, auch gute Ordnung und Polizei, wieder zu den Grundfesten des Reiches zurückkehren kann: So haben Wir Uns nach einmütiger, rechtzeitiger Beratung und mit Willen, Zustimmung und Annahme Unserer hoch- und ehrwürdigen, hochgeborenen, ehrsamen und edlen lieben Neffen, Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und anderen Ständen des Heiligen Römischen Reiches hier auf dem gegenwärtigen Reichstag versammelt, um zu beschließen, wo und wie ein Regiment geschaffen werden und auch in Unserer Abwesenheit regieren soll, und ein solches in der nachfolgend beschriebenen Form errichtet.

§ 1. Zunächst haben Wir nach Beratung und mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, freien Herren und Stände neben Unserem Statthalter, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden und der ein weltlicher Kurfürst, Fürst oder mindestens ein Graf oder Freiherr sein soll, zweiundzwanzig Personen aus dem Heiligen Reich Deutscher Nation zu Unserem Regiment im Römischen Reich bestimmt; diese zweiundzwanzig Personen sollen zusammen mit Unserem Statthalter Unser Regiment im Heiligen Römischen Reich sein und volle Gewalt, Macht und Befehlsgewalt haben, die Wir ihnen auch hiermit kraft dieses Briefes geben, von Uns als Römischer Kaiser des Heiligen Reiches in allen Angelegenheiten, Rechts- und Friedensdingen und ihrer Vollziehung und Handhabung, auch bei Widerstand gegen die Gegner des Reiches und der Deutschen Nation, und allem, was an den obengenannten Friedens- und Rechtsdingen, ihrer Handhabung und dem Widerstand hängt oder dazu sinnvoll erscheinen mag, und die Untertanen des Reiches oder andere betreffen oder belasten werden,

§ 2. sie sollen in diesen vorbezeichneten Angelegenheiten anhören, handeln, mit Sorgfalt überlegen, beratschlagen und endlich nach ihrem besten Verständnis beschließen gemäß der

ihnen auferlegten Pflicht, zu Unserer und des Reiches Ehre, Unserem und des Reiches Nutzen und seiner Mehrung.

§ 3. Wenn der Statthalter und das Regiment es für notwendig ansehen, wegen der Bedrängnis des christlichen Glaubens im Reich und mit anderen christlichen Ständen und Gewählten zu handeln, dann sollen sie hierzu auch die Befugnis haben. Jedoch sollen Unser Statthalter und das Regiment ohne Unseren Rat und Willen keine Bündnisse abschließen dürfen.

§ 4. Und wir behalten Uns vor, diejenigen Lehen und Regalien zu verleihen, die unter Fahnen öffentlich in einem feierlichen Akt übergeben werden. Aber Unser Statthalter und das Regiment sollen die Übergabe aus redlichen Gründen und insbesondere, wenn Wir Uns außerhalb des Reiches aufhalten, vornehmen dürfen, und zwar noch ein Jahr lang nach Ablauf des ersten Jahres, in dem jemand seine Regalien in Empfang nehmen sollte. Jedoch soll der, dem also die Berechtigung zum Empfang der Lehen gegeben wird, an Eides statt geloben und versprechen, Uns und dem Reich in vollem Umfang wegen dieser Lehen verpflichtet zu sein und sich daran zu halten, als ob er die Lehen empfangen und die Eidespflicht abgelegt hätte; und danach möge er die Regalien und Lehen in vollem Umfang gebrauchen, als ob sie ihm verliehen wären.

§ 5. Und Wir sollten nach einem gewissen Zeitraum über die erteilte Berechtigung und die erfolgte Übergabe der Lehen und Regalien erinnert und verständigt werden, und wenn Wir in absehbarer Zeit nicht ins Reich und nach Hochdeutschland zurückkommen sollten, werden Wir befehlen, dass an Unserer Stelle diese Regalien, wie es sich gebührt, verliehen werden.

§ 6. Aber andere und mindere Lehen, die soll ein jeder nach seinem Belieben von Uns oder Unserem Statthalter und Regiment empfangen können, die sie hiermit auch verleihen können, es sei denn, dass jemand aufgrund besonderer Rechte, gewährt von Unseren Vorfahren, solche oder ähnliche Lehen zu verleihen hätte und sie auch in Anspruch nimmt; von dem oder denselben sollen solche Lehen empfangen werden können.

§ 7. Auch in Angelegenheiten von Fürstentümern, Herzogtümern, Grafschaften etc., die das Verhältnis des Reiches zu Lehen betreffen und die zu einem Teil vollständig und endgültig abgesprochen werden sollten, wollen Wir Uns die Entscheidungen vorbehalten, in anderen Angelegenheiten diese jedoch Unserem Regiment und der Kammergerichtsordnung überlassen.

§ 8. Und Unser Regiment soll nach Nürnberg verlegt werden und dort die ersten anderthalb Jahre seine Sitzungen abhalten; und nach Ablauf der anderthalb Jahre sollen der Statthalter und das Regiment, wenn Wir uns nicht im Reich aufhalten sollten, die Befugnis haben, den Sitz nach Maßgabe der Angelegenheit zu verlegen, wenn sie es allgemein oder mehrheitlich für erforderlich halten. Gleiches soll gelten, wenn in demselben Zeitraum wegen bedeutender Sterbefälle oder aus anderen ehrenhaften Gründen die Notwendigkeit der Sitzverlegung entsteht.

§ 9. Und Unser oben erwähntes Regiment soll auch in Unserer Abwesenheit bestehen und bis zu Unserer Ankunft im Reich in Germanien den Namen eines Rates haben, mit der ausschließlichen Befugnis in laufenden Angelegenheiten; aber in künftigen Angelegenheiten sollen sie nicht ohne Unseren Rat und Willen handeln; und Wir werden sodann innerhalb von drei Monaten den nächsten Reichstag ausschreiben und verkünden, die Stände einberufen, um mit Uns in demselben Rat zu beschließen, was für das Regiment als gut angesehen wird und was hierfür zu tun oder abzuschaffen oder zu ändern ist. Sobald Wir in Oberdeutschland angekommen sind, werden Wir das Regiment oder den Rat zu Uns in eine Uns genehme Reichsstadt laden oder dorthin, wo Wir den Reichstag abhalten werden. Jedoch werden Wir den Ort des Reichstags nicht oberhalb von Augsburg oder unterhalb von Köln festlegen. Diese Anforderung Unserer errichteten Regimentsordnung soll auch bei einem Ausscheiden oder einer Auswechslung der Person eines Kurfürsten oder Fürsten nach Ablauf eines Vierteljahres gelten; wenn ein Kurfürst oder Fürst, der Mitglied des Regiments ist, aus ehrenhaften Gründen oder wegen wichtiger Geschäfte persönlich verhindert ist, dann soll er

die Befugnis haben, einen Botschafter oder Rat an seiner Stelle zu schicken.

§ 10. Auch Unser Kammergericht soll am Sitz des Regiments sein, damit es seine Beratungen durch die regelmäßige und getreue Aufsicht des Statthalters und des Regiments besser, ordentlicher und aufrichtiger abhalten kann.

§ 11. Für die Beständigkeit dieses Vorhabens ist es auch erforderlich, dass jeder Kurfürst sich ein Vierteljahr, das auf dreizehn Wochen gerechnet werden soll, persönlich bei dem Statthalter und dem Regiment aufhält, zur Ehre und zum Nutzen und Besten des Heiligen Reiches handelt und beschließt, und also im vierteljährlichen Wechsel unter ihnen ein Kurfürst persönlich anwesend ist. Sollte aber ein Kurfürst in dem genannten Zeitraum aus redlichen Gründen, die er durch offenen Brief und Siegel bestätigen soll, persönlich nicht kommen können, so soll er einen anderen Kurfürsten darum ersuchen, ihn dieses Mal zu vertreten, oder wenn er keinen Kurfürsten als Vertreter haben möchte, einen anderen Fürsten, ein geistlicher einen geistlichen und ein weltlicher einen weltlichen Fürsten, an seiner Stelle dorthin schicken. Wenn nun ein Kurfürst persönlich oder vertreten durch einen anderen Kurfürsten oder Fürsten, wie oben erwähnt, bei dem Rat anwesend ist, dann soll dieser Kurfürst keine Stimme im Reichsrat haben, solange der Kurfürst einen Sitz im Reichsrat hat, obwohl er die erwähnte Zeit darin bei seinem Herren oder seinem Gesandten, wie oben erwähnt, bleiben mag.

§ 12. Wenn es geschieht, dass wichtige Angelegenheiten anfallen, die das Heilige Reich, den Frieden oder das Recht, seine Handhabung oder den Widerstand dagegen betreffen, so soll der Statthalter zusammen mit den oben bestimmten zweiundzwanzig Personen dieses Uns, wenn Wir nicht bei Unserem Regiment sein sollten, mitteilen, um Unsere Meinung zu vernehmen, und diese sodann den sechs Kurfürsten, auch den zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, die hiernach noch bestimmt werden, übermitteln, die dann bei dem Statthalter und dem Regiment persönlich erscheinen sollen und dann nach bestem Wissen und Gewissen zusammen mit dem Statthalter und dem Regiment zu Unserem und des Reiches Nutzen und Besten handeln und beschließen sollen. Und wenn die Angelegenheiten so wichtig sind, dass sie keinen Aufschub erleiden dürfen, sollen der Statthalter und das Regiment, auch die Kurfürsten und Fürsten, den Entscheidungen Folge leisten, die durch die Mehrheit beschlossen worden sind; oder wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit erfordert, andere Reichsfürsten und Stände berufen, die daraufhin auch gehorsam erscheinen und mit Fleiß und Treue handeln und beschließen sollen, wie sie es Uns und dem Heiligen Reich schuldig sind.

§ 13. Und die oben erwähnten zweiundzwanzig Personen der Stände des Reiches Deutscher Nation sind die nachfolgenden: Zunächst wollen Wir vier Personen bestimmen, zwei in Unserer Eigenschaft als Römischer Kaiser und zwei wegen Unseres Herrschaftsgebietes, welches Wir von dem Reich ableiten. Außerdem alle sechs Kurfürsten und von den hiernach aufgeführten geistlichen und weltlichen Fürsten zwei Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher persönlich, die sich alle Vierteljahr, wie oben bei den Kurfürsten erwähnt, abwechseln, sowie zwei weitere Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, aus der oben angegebenen Stelle; und es soll unter ihnen bei der Reihenfolge bleiben, die bei den Kurfürsten erwähnt ist.

§ 14. Wenn aber einer von ihnen aus redlichen Gründen, die er mit Brief und Siegel bestätigen soll, zu einer bestimmten Zeit nicht erscheinen kann, so soll er einen anderen Fürsten seines Standes, also ein geistlicher einen geistlichen, ein weltlicher einen weltlichen, aus den hiernach aufgeführten Fürsten darum bitten, an seiner Stelle zu erscheinen. Wenn er aber trotz seiner Bitten keinen finden kann und dies mit Brief und Siegel bestätigt, dann sollen Unser Statthalter und das Regiment die Befugnis haben, einen anderen aus den hiernach bestimmten Fürsten aufzufordern, für dieses eine Vierteljahr seine Stelle im Rat zu besetzen; wenn aber das vormalig bestehende Hindernis beseitigt ist, soll der Fürst nach dem Ende des Vierteljahres im folgenden Vierteljahr wieder seinen Platz im Rat einnehmen, damit eine Gleichmäßigkeit gewährleistet ist.

§ 15. Und die weiteren zwölf Personen, die jetzt durch Uns und die hier versammelten

Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände ernannt werden, sind die nachfolgenden: Nämlich vier Prälaten als Repräsentanten der Prälaten des Heiligen Reiches, von denen jeder ein Vierteljahr dem Reichsrat angehört; und es soll unter ihnen weiter bei dieser Reihenfolge bleiben, wie es bei den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieben steht.

§ 16. Außerdem soll auch ein Graf oder Freiherr als Repräsentant der Grafen und Freiherren des Heiligen Reiches Mitglied im Reichsrat sein, der alsbald hier benannt werden soll.

§ 17. Außerdem sollen auch im vierteljährlichen Wechsel zwei redliche, verständige Personen, die aus den hiernach genannten Städten genommen werden sollen als Repräsentanten der Freien und Reichsstädte dem Reichsrat angehören: Nämlich im ersten Vierteljahr einer aus Köln, der zweite aus Augsburg; im zweiten Vierteljahr einer aus Straßburg, der zweite aus Lübeck; im dritten Vierteljahr einer aus Nürnberg, der zweite aus Goslar; im vierten Vierteljahr einer aus Frankfurt, der zweite aus Ulm; und es soll unter ihnen weiter bei dieser Reihenfolge bleiben, wie es oben bei den anderen erwähnt ist.

§ 18. Die weiteren sechs Personen, die Repräsentanten von Ritterschaft und Gelehrtenstand, sollen aus den nachfolgend bestimmten Kreisen, nämlich aus jedem Kreis einer, genommen werden, und es sind dies dieselben Kreise wie oben erwähnt.

§ 19. Der erste Kreis umfasst die hiernach aufgeführten Fürsten, Fürstentümer, Länder und Gebiete, nämlich den Bischof von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, den Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen von Nürnberg, auch die Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Fränkischer Reichskreis].

§ 20. Der zweite Kreis umfasst die Fürstentümer, Länder und Gebiete des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, auch der Fürsten von Bayern und die Landgrafen, Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Bayerischer Reichskreis].

§ 21. Der dritte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Chur, Konstanz, Augsburg, des Herzogtums von Württemberg, des Markgrafen von Baden, die Gesellschaft St. Georgen Schild, die Ritterschaft im Hegau, auch alle Prälaten, Grafen, Herren und Reichstädte in Schwaben [Schwäbischer Reichskreis].

§ 22. Der vierte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Worms, Speyer, Straßburg, Basel, des Abtes von Fulda, des Herzogs N. auf dem Hunsrück [von der Pfalz-Simmern], des Herzogs N. [von der Pfalz-Zweibrücken], beide Herzöge in Bayern, Lothringen, das Westrich, das Landgrafentum von Hessen, die Wetterau, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Oberrheinischer Reichskreis].

§ 23. Der fünfte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzögen von Jülich, Berg, Kleve, Geldern, der Grafen von Nassau, Sayn, Virneburg, Nieder-Eisenberg und die Niederlande bis hinab an die Maas sowie alle anderen Grafen, Herren, Prälaten, Freien und Reichstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis].

§ 24. Der sechste Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Havelberg, Lübeck, des Herzogs von Sachsen, die Mark Brandenburg, das Landgrafentum von Thüringen, die Ländereien und Gebiete der Herzöge von Braunschweig, Mecklenburg, Stettin, Pommern, Holstein und Schleswig, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichstädte, die in ihrer Umgebung liegen, bis an die See [Niedersächsischer Reichskreis].

§ 25. Und wenn es vorkommen sollte, dass eine oder mehrere der oben genannten Personen, ausgenommen die Kurfürsten und Fürsten, die Mitgliedschaft in diesem Reichsrat nicht annehmen wollen oder können, dann soll der Statthalter zusammen mit den anderen Mitgliedern des Reichsrates die Befugnis haben, eine andere redliche und tapfere Person an

ihre Stelle zu setzen, jedoch sollte die ausgewählte Person aus dem gleichen Kreis stammen, dem die verhinderte Person angehört.

§ 26. Und wenn einer der oben erwähnten Kurfürsten oder Fürsten aufgrund eigener wichtiger Umstände einen redlichen Grund zum Ausscheiden aus dem Rat hat, oder auch andere nicht begrüßenswerte Ereignisse eingetreten sind, kann dieser Kurfürst oder Fürst mit der Einwilligung des Statthalters und der Mehrheit des Rates aus dem Reichsrat ausscheiden.

§ 27. Würde es sich aber begeben, dass einer oder mehrere der zwölf Fürsten versterben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein sollten, dem Reichsrat beizuwohnen, dann sollen Unser Statthalter und das Regiment die Befugnis haben, innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Verhinderung durch glaubhaften Bericht für diese Fürsten einen oder mehrere Fürsten desselben Standes und Wesens aus den Kreisen, aus denen die verhinderten Fürsten stammen, zu erwählen und zu benennen.

§ 28. Wenn aber andere Mitglieder des Rates versterben, den Ratssitz aufgeben oder auf sonstige Weise verlieren, dann sollen die sechs Kurfürsten, wenn es einen oder mehrere von ihnen betrifft, ihn innerhalb von zwei Monaten ersetzen; sollte es aber eine andere der zwölf Personen betreffen, dann sollen der Statthalter und das Regiment sie innerhalb von zwei Monaten durch eine andere ehrliche und verständige Person aus dem Kreis, dem Gebiet oder der Stadt ersetzen, aus dem die verstorbene oder ausgeschiedene Person stammt. Aber der erwähnte Rat soll dennoch in der Zwischenzeit seinen übertragenen Aufgaben nachgehen und handeln.

§ 29. Und dieweil Wir Unseren Statthaltern und dem Regiment wie oben und unten erwähnt Befehl und Auftrag gegeben haben, damit ihre Handlungen mehr Kraft und Macht erhalten und nicht an Wirkung verlieren, verordnen, gebieten und wollen Wir, dass die übertragenen Angelegenheiten, nämlich Unsere gesamten Rechts- und Friedensangelegenheiten als Römischer Kaiser, ihre Vollziehung und Handhabung sowie die Behandlung von Gegnern des Reiches mit allem, was mit dem Frieden, Recht, ihrer Handhabung und dem Widerstand dagegen zusammenhängt, von keinem anderen als dem erwähnten Statthalter und dem Regiment behandelt werden, auch dringende Briefe in der besten und beständigsten Form unter Unserem Kaiserlichen Titel und Siegel in der Art und Weise, wie Wir es als Römischer Kaiser zu tun haben, und durch den erwähnten Statthalter und das Regiment ausgefertigt und mit einigen Worten als Zusatz unterschrieben werden, nämlich wie folgt: Auf Befehl des Kaiserlichen Herrschers und den Kaiserlichen Rat befolgend; und dass der Statthalter und jeder Kurfürst stets, wenn er persönlich bei dem Rate anwesend ist, mit eigener Hand unterschreibt, und zwar wie folgt: Unterschrieben von N. oder N. etc. Und Wir verordnen, gebieten und befehlen hiermit, dass in den oben erwähnten Angelegenheiten für Uns oder in Unserem Namen nicht anders gehandelt, beraten, beschlossen oder ausgefertigt werden soll. Und wenn doch so gehandelt, beraten, beschlossen oder ausgefertigt worden sein sollte, dann soll dieses alles kraftlos und nichtig sein und ihm keine Folge geleistet werden.

§ 30. Der Statthalter und die Mehrheit dieses Regimentes sollen auch die Befugnis haben, wenn eine oder mehrere Mitglieder des Rates gute Gründe haben, ihnen nach den Umständen des Einzelfalles auf ihren Wunsch hin die Abwesenheit zu erlauben; jedoch sollen jederzeit wenigstens vierzehn Personen des Rates bei dem erwähnten Statthalter anwesend sein.

§ 31. Und es sollen die Personen des oben erwähnten Regiments, seien es Räte, Sekretäre oder Schreiber, ausgenommen Kurfürsten und Fürsten, von Uns, den Kurfürsten, Fürsten und anderen, denen sie verpflichtet sind, und allen Gelübden und Eiden, mit denen sie sich Uns, den Kurfürsten, Fürsten und anderen gegenüber verpflichten, gänzlich frei sein.

§ 32. Und es sollen der Statthalter ebenso wie die anderen Personen des oben erwähnten Regiments, ausgenommen die Kurfürsten und Fürsten, den nachfolgenden Eid schwören, jedoch sollen die Kurfürsten und Fürsten, die nach dieser Ordnung zu Statthaltern oder Ratsmitgliedern ernannt werden, bei den Pflichten, die sie Uns und dem Heiligen Reich gegenüber abgelegt haben, zusagen, sich genau an die Punkte und Artikel in dem

nachfolgenden Eid zu halten.

§ 33. „Ich gelobe und schwöre zu Gott und den Heiligen auf das heilige Evangelium, dass ich der Kaiserlichen Majestät treu sein, sie nach allem meinem Verständnis und meinen Sinnen vor Schaden bewahren, für Frommes und Bestes werben und das Gemeinwohl, die Ehre, Würde und den Nutzen der Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Reichs in den oben erwähnten Angelegenheiten und Handlungen beachten und fördern und beraten, helfen und handeln will, auch will ich alle Punkte und Artikel, die in dieser Ordnung enthalten sind oder später hinzugefügt werden, alles, was mit dem Frieden, Recht, seiner Handhabung und dem Widerstand dagegen zusammenhängt, inhaltlich vollständig ausführen und bewahren und darin keinen Neid, Hass, kein Gift, keine Gunst, Gabe, Freundschaft, Feindschaft noch allerlei andere Sachen suchen, durch die die erwähnte Ehre, Würde und der gemeine Nutzen beeinträchtigt werden können, noch irgendwelche Geschenke oder Gaben, kleine oder große, selber annehmen oder mir durch andere verschaffen oder annehmen lassen, noch irgendwelche Geschäftsbesorgungen annehmen, ausüben oder betreiben; auch will ich alles, was in dem oben erwähnten Rat verhandelt, beratschlagt und beschlossen wird, bis in ewige Tage geheim halten, alles ohne Arglist.“

§ 34. Und nachdem der erwähnte Reichsrat fromme und geschickte Sekretäre und Schreiber benötigt, soll der Kardinal und Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Heiligen Reiches in Germanien den Reichsrat mit frommen, redlichen und verständigen Sekretären und Schreibern ausstatten, die Uns oder in Unserer Abwesenheit Unserem Statthalter und Regiment geloben und zu den Heiligen schwören sollen, dass sie Uns oder dem Statthalter und Regiment in Bezug auf das Heilige Reich treu und gehorsam sein, Unser Reich vor Schaden bewahren, für Frommes und Bestes werben, ihr Amt mit Schreiben und anders nach ihrem besten Verständnis getreulich ausüben wollen, dass sie die Ratschläge und anderen Tätigkeiten des Reichsrates, wenn sie sie im Rat, in der Kanzlei oder sonstwo im Geheimen vernehmen, schreiben oder behandeln, geheim halten und niemandem offenbaren, noch jemanden warnen, Mitteilung machen oder gegen einen anderen beraten wollen, dass sie auch keine Abschriften oder Kopien von Briefen, Ratschlägen oder Handlungen ohne Unsere Erlaubnis und besonderen Bescheid, oder Unseres Statthalters und des Regiments herausgeben wollen, auch keine Geschenke oder Gaben annehmen, noch sich in irgendeiner Weise, was der Mensch sich auch ausdenken mag, ausnutzen lassen wollen, alles getreulich und ohne Arglist.

§ 35. Und wenn es geschieht, dass Unser Statthalter den oben beschriebenen Eid vergisst und die Pflichten missachtet, dann soll Uns dieses angezeigt werden, und Wir wollen Uns eine Strafe gegen ihn vorbehalten.

§ 36. Wo aber einer der Räte, Sekretäre oder Schreiber seinen Eid vergisst und seine Pflichten in kleinerem oder größerem Umfang verletzt, soll er vom Statthalter und vom Regiment je nach Umfang und Wesen der Übertretung bestraft werden.

§ 37. Auch die Statthalter, Räte, Sekretäre und Schreiber sollen gemeinsam und jeder einzeln ihren Pflichten nachkommen, und wenn jemand erfahren sollte, dass einer oder mehrere aus dem Regiment, seien es Statthalter, Räte, Sekretäre oder Schreiber, sich hierin vergessen und gegen die Artikel oder einige Punkte ihrer Verpflichtung handeln würden, soll er glaubhaft Anzeige erstatten; würde es den Statthalter betreffen, soll es Uns angezeigt werden, würde es aber einen der Räte, Sekretäre oder Schreiber betreffen, soll es dem Statthalter und dem Regiment offenbart werden, damit gegen dieselben wegen dieser Übertretung eine geeignete Strafe ausgesprochen werden möge.

§ 38. Außerdem sollen die Kurfürsten, Fürsten und anderen Personen des erwähnten Regiments einschließlich der Schreiber, Boten und allen anderen, die zu diesem Reichsrat gehören, sowie all ihrer Diener und dem Hof- oder Hausgesinde von Steuern, Abgaben, Zöllen und anderen Belastungen hinsichtlich ihres erforderlichen Proviantes befreit sein und von niemandem in keinsten Weise damit beschwert werden.

Dieses Regiment, wie es oben von Artikel zu Artikel beschrieben wird, haben Wir zusammen mit Unseren genannten lieben Neffen, Oheimen, Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen, die hier versammelt sind, bindend und verpflichtend beschlossen und versprechen weiterhin für Uns, Unsere Erblande, die Wir unter und von dem Reich haben, bei Unseren Kaiserlichen Würden und Worten kraft dieses Briefes, an dieser Ordnung und dem Regiment mit dem erwähnten Befehl und Macht stets festzuhalten und sie zu vollziehen, sie nicht zu erschweren, nicht zu irren oder etwas in irgendeiner Weise dagegen zu unternehmen, sondern sie und alles, was in Unserer Abwesenheit von Unserem Statthalter und Regiment behandelt und beschlossen wurde, durchzuführen und vollziehen zu lassen, alles ohne Arglist und Unehrllichkeit.

Und um dies zu beurkunden haben Wir als Römischer Kaiser und für Unsere Erblande, wie oben erwähnt, diesen Brief mit Unserem Kaiserlichen Siegel versehen und eigenhändig unterschrieben.

Und wir bekennen und verkünden hiermit allgemein kraft dieses Briefes für Uns, Unsere Nachkommen, Erben und alle, über die wir Gewalt haben, aus den obengenannten Gründen und auch, damit Wir und jeder von Uns bei seinen Ehren, Würden, Freiheiten, sofern sie nicht gegen diese Ordnung verstoßen, seinen Fürstentümern, Herrschaftsgebieten, Ländern, Leuten und Regierungen bei dem Heiligen Reich bleiben möge, wobei Wir auch einander unterstützen sollen, dass diese Ordnung und das Regiment mit Unserem Willen, Unserem Rat, Unserer Zusage und Unserer Annahme durch die Römische Kaiserliche Majestät, Unserem allergnädigsten Herren, verordnet und vorgenommen worden und in diesen vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen verfasst ist, und dass Wir Uns deshalb mit ihrer Kaiserlichen Majestät verbunden haben, und verpflichten Uns also hiermit kraft dieses Briefes, und Wir Kurfürsten und Fürsten versprechen auch bei Unseren fürstlichen Ehren und Würden, und Wir anderen oben erwähnten Stände versprechen nach Treu und Glauben an Eides statt, dieser Ordnung und dem Kaiserlichen Regiment Folge zu leisten und den Verboten und Geboten des Statthalters und des Regiments, sofern sie kraft dieser Vollmacht ausgegeben werden, nachzukommen und sie zu vollziehen, alles ohne Arglist und Unehrllichkeit.

Um dies zu beurkunden haben Wir, Albrecht Kardinal und Erzbischof von Mainz etc. und Ludwig Pfalzgraf bei Rhein etc., beide Kurfürsten, für Uns und Unsere Mitkurfürsten; Wir, Jörg Bischof von Bamberg und Friedrich Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern etc., für Uns und die geistlichen und weltlichen Fürsten; Rüdiger Abt von Weißenburg, für Uns selbst und die Prälaten; und Wir, Reinhart Graf von Leiningen und Herr von Westerburg etc., für Uns selbst und die Grafen und Herren; und Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Worms, für Uns und die Freien und Reichstädte; für diese Versammlung diese Regimentsordnung mit Unseren Siegeln versehen. Gegeben und geschehen auf dem Heiligen Reichstag in Worms, am sechsundzwanzigsten Tag des Monats Mai, im Jahre des Herrn eintausendfünfhunderteinundzwanzig.

KARL.

Auf persönlichen Befehl des Kaiserlichen Herrschers.

Unterschrieben von Albert Kardinal und Erzbischof von Mainz.

Die Ordnung des Reichsregiments vom 26. Mai 1521

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Karl der funft von Gottes Gnaden Römischer Keiser zu allen Zeiten Merer des Richs etc., in Germanien, zu Hispanien, baiden Sicilien, Jherusalem, Hungeren, Dalmacien, Croacien etc. König, Erzherzog zu Osterich, Herzog zu Burgundi etc., Graf zu Habsburg, Flandern und Tirol etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kunt allermeniglich: Als Wir zu der Ere und Wirde des Heiligen Römischen Reichs erwelet und zu Regierung desselben kommen sein und darin etwa grosse Mängel an Frid und Recht, auch guter Ordnung und Pollicei befunden, daraus dem Heiligen Römischen Reich bis anhere vil und mercklichs entzogen, auch sonst in Abnemung, Zerrüttung und Verwüstung dermaß gewachsen, das, wo dem mit zeitlichem Rathe nit begegnet, das es in kurzer Frist gar zertrennet und verdruckt werden möchte; derhalb Wir aus sonder Neigung und Begirde zu Aufnemung desselben, auch Merung und Erhöhung des christlichen Glaubens bedacht, dem allem mit fruchtbarem Rathe und Hilf zu erscheinen, und demnach Uns eilends nach beschehener Unser Wale zu Römischem König von Unserem Hispanischen Königreich, auf das ehest Uns müglich gewest, heraus ins Heilig Reich gethan, Unser Crönung zufürderst in der Stat Ache, wie sich inhalt der Gülden Bulle und der heiligen Gesetz gebürt, empfangen, und darauf Unseren ersten Reichstag alher gen Wormbs, dieweil Wir den der sterblichen Leuft halben zu Nürenberg nit haben halten mügen, angesetzt. Darauf auch der merer Tail des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stende in aigner Person und durch ire volmechtig Anwelde erschinen, mit der Rathe Wir vil und manigfaltig des Heiligen Reichs Nutz und Notturft betrachtet und beratschlagt und sonderlich, wie das widerumb in Aufnemen und Gedihen komen, und das, so dem Reich und Gewalt rühen, in Aufnemen bracht, geholfen und das, so dem Heiligen Reich entzogen, mit der Zeit desto statlicher widerumb darzu bracht werden möge. Demselben nach und damit Wir anderen Unseren Königreich, Landen und Leuten zu Versehung derselben desto das auswarten mögen, auch in Unserem Kaiserlichen Gemüte betrachten, das das Heilig Römsch Reich durch keinen füglicheren und besseren Wege, dann gut Regiment, Fride, Recht, auch gute Ordnung und Pollicei, darauf dann als Grundfesten alle Reich entzogen, widerumb darzu pracht werden möge: so haben Wir Uns mit einmütigem, zeitigem Rathe und Willen, auch Zugeben und Annemen der hoch- und erwidigen, hochgebornen, ersamen, edlen, Unseren lieben Neven, Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graffen, Heren und anderen Stenden des Heiligen Römischen Reichs, alhie auf gegenwürtigen des Heiligen Reichs Tag versamlet, beschlossen und ein Regiment, wie in Unserem Abwesen regiert, auch wo und wie es gehalten werden soll, auf Form, wie dann solichs alls hernach volgt, aufgericht.

§ 1. Und anfenglich so haben Wir mit zeitigem Rathe, Willen und Annemen Churfürsten, Fürsten, Graven, freien Herren und Stende zu Unserem Stathalter, so Wir an Unser Stat setzen werden, der ein weltlicher Churfürst, Fürst oder zum wenigsten ein Grave oder Freiher sein solle, zwenzigzwo Personen aus dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu Unserem Regiment im Römischen Reich geordent, gesazt und fürgenommen; also das dieselbigen zwo und zwenzig Personen sambt Unserem Statthalter Unser Regiment im Heiligen Römischen Reich sei und vollen Gewalt, Macht und Befelich haben sollen, den Wir inen auch hiemit und in Kraft diß Briefs geben, von Uns als Römischen Keiser des Heiligen Reich Sachen, Recht, Frid und ir baiden Volziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Anfechteren des Reichs und Teutscher Nation, und was an dem Friden, Rechten, irer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hangt oder darzu dienstlich oder erschießlich sein mag, antreffend, und die von des Reichs Underthanen oder anderen an sie langen oder entsten werden,

§ 2. in solchen vorgeschriebenen Artickelen zu verhören, für sich zu erfordern, zu handeln, mit Vleiß zu betrachten, zu rathschlagen und entlich zu beschliessen nach irer besten Verstennuß, auf ir nachgemelte Pflicht, zu Unser und des Reichs Ere, Nutz und Merung.

§ 3. So auch den Stathälter und Regiment für Not ansehen wurde, des christlichen Glaubens

Anfechter halben im Reich und mit anderen christlichen Stenden und Gewelten zu handeln, das sollen sie zu thun auch Macht haben. Doch soll durch gemelt Unser Stathalter und Regiment kein Bündnuß gemacht werden, es beschee dann mit Unserem Rathe und Willen.

§ 4. Und behalten Uns bevor die Belehung der Lehen und Regalien derjenigen, die under den Fannen öffentlich mit Solemniteten pflegen zu empfangen, zu verleihen. Und sollen vorgemelte Unser Stathalter und Regiment aus redlichen Ursachen solcher Empfengnuß und sonderlich, ob Wir ausserhalb des Reichs weren, nach Verscheinung des ersten Jars, darin einem jeden sein Regalien zu empfangen gepürt, noch ein Jar lang Indult und Erstreckung zu geben Macht haben. Doch das der, dem also Erstreckung zu Empfengnuß der Lehen gegeben wirdet, an Aids Stat glob und zusag, in aller Maß Uns und dem Reich von solcher Lehen wegen verpflichtet zu sein und zu gewarten, als ob er die Lehen empfangen und die Aidspflicht gethan het, und mag er alsdann die Regalien und Lehen in aller Massen gebrauchen, als ob im gelihen were.

§ 5. Und sollen Wir mitler Zeit des obgemelten gegebenen Indults desfalls und solcher gegeben Erstreckung dergestalt erinnert und verstendigt werden, und wo Wir mitler Zeit der Erstreckung nit ins Reich und Hochdeutschland kommen, alsdann sollen und wollen Wir heraus Befelch thun, an Unser Stat solch Regalien, wie sich gebürt, zu leihen.

§ 6. Aber andere und mindere Lehen, die soll ein jeder seins Gefallens von Uns oder Unseren Stathalter und Regiment empfangen, die sie auch leihen mögen, es were dann, das jemants aus sonderen Freiheiten, von Unseren Vorfaren ausgangen, solich oder dergleichen Lehen zu verleihen hett und des in Gebrauch weren, von dem oder denselben sollen solich Lehen empfangen werden.

§ 7. Ob auch Sachen fürfielen Fürstenthumb, Herzogthumb, Graveschaft etc. belangend, so vom Reich zu Lehen rüren, so einem Tail genzlich und entlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkenntnuß wollen Wir Uns hierin auch vorbehalten haben, doch sonst in anderen Sachen diesem Unserem Regiment und der Chammergerichtsordnung unabbrüchig.

§ 8. Und soll Unser Regiment gen Nürenberg gelegt und daselbs die ersten anderhalb Jar gehalten werden; und nach Verscheinung der anderhalb Jaren, wo Wir nit im Reich weren, sollen Stathalter und Regiment Macht haben, so sie alle gemeinlich oder den mereren Teil Not bedunken wurde, die angezeigt Malstat nach Gelegenheit der Sachen und Hendel zu verenderen. Dergleichen ob es in derselben Zeit merklicher Sterbleuf oder anderer Ehaft halber die Notdurft erfordert, mögen sie solh Regiment obgemelter Massen auch verrucken.

§ 9. Und soll obgemelt Unser gesetzt Regiment in Unserem Abwesen besteen und zu Unser Ankunft ins Reich in Germanien den Namen eins Rats haben mit dem ersten Gewalt in angefangenen Sachen; aber in zukommenden Sachen sollen sie nichts handeln one Unseren Rate und Willen; und sollen Wir alsdann inwendig dreien Monaten den nechsten einen Reichstag ausschreiben und verkünden, die Stende darauf erforderen und Uns mit derselben Rathe entschliessen, wes weiter des Regiments halber fur gut angesehen und was darzu zu thun oder zu minderen sein werde oder zu enderen. Wir mögen aber, alsbald Wir in Oberteutschland kommen sein, dasselbig Regiment oder Rathe zu Uns forderen in ein Reichsstat Uns gefellig, oder dahin Wir den Reichstag verkünden oder ausschreiben werden. Doch sollen oder wollen Wir die Malstat des Reichstags nit uber Augspurg oder under Cöllen fürnemmen. Es soll auch solch Erfordrung Unser aufgerichten Regimentsordnung mit Abscheiden und Verwechslung der Churfürst oder Fürsten Person nach Anzal der Viertel Jars kein Verenderung thun; darzu ob ein Churfürst oder Fürste, der im Regiment begriffen, aus redlichen Ursachen oder anligenden Gescheften solichs personlich zu thun verhindert wurde, soll er alsdann ein Botschaft oder Rath an sein Stat zu schicken auch Macht haben.

§ 10. Es soll auch Unser Chammergericht, an dem End und Ort das Regiment ist, auch sein, damit dasselbig Chammergericht durch vleissig und treulich Aufsehen Stathalter und Regiments bester ordentlicher und aufrichtiger gehalten werde.

§ 11. Zu Bestendigkeit dieses Fürnemmens ist auch bedacht, Not zu sein, das ein jeder

Churfürst persönlich bei gedachtem Stathelter und Regiment ein Viertel Jars, das auf dreizehen Wochen gerechnet werden soll, sei, des Heiligen Reichs Ere, Nutz und Noturft helf ratschlagen und betrachten, und also für und füro von einem Viertl Jars zu dem anderen under inen den Churfürsten umbgen und gehalten werden. Möchte aber ir einer dieselbig Zeit aus redlichen Eehaften, die er auf seinen offen Briefe und Siegel beweren soll, persönlich nit kommen, das derselbig einen anderen Churfürsten ersuche und bit, in das mal zu verwesen, oder ob er keinen Churfürsten haben möcht, einen anderen Fürsten, ein geistlicher ein geistlichen und ein weltlicher ein weltlichen, an sein Stat dahin schicke. Wann auch der Churfürsten einer persönlich oder durch einen andern Churfürsten oder Fürsten, wie obgemelt, bei dem Rate sein wurde, alsdann soll desselben Churfürsten Rathe, der in des Reichs Rathe von ime verordnet ist, solange derselb Churfürst bei dem Reichsrathe sein wirdet, kein Stimme im Reichsrathe haben, wiewol er die gemelten Zeit darin bei seinem Heren oder desselben Gesandten, wie obsteet, pleiben mag.

§ 12. Wurde sich auch begeben, das merklich Sachen fürfallen wurden, das Heilig Reich, des Fridens, Rechtens, irer Handhabung oder des Widerstands halben obgemelt, höchlich betreffend, das alsdann der Stathelter mitsampt den obbestimpten zwoundzwenzig Personen Uns solichs, wo Wir nit bei Unserem Regiment sein werden, verkünden sollen, in dem Unser Gemüte und Meinung zu vernemen und nichtsdestminder solichs an die sechs Churfürsten, auch die zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, so hernach benent werden sollen, bringen, die dann bei Stathelter und Regiment persönlich erscheinen und ferrer nach irem besten Ansehen mitsampt dem Stathelter und Regiment zu Unser und des Reichs Nutz und Besten handeln und beschließen sollen. Und so die Sachen also treffenlich weren, die keinen Verzug erleiden, möchten Stathälter und Regiment, auch Churfürsten und Fürsten in Sachen fügen und dem, so durch den mereren Teil beschlossen wirdet, Volg thun; oder ob es die Groß der Sachen erfordert, andere des Reichs Fürsten und Stende zu inen zu erfordern und zu berüffen, dieselben Fürsten und Stende darauf auch gehorsamlich erscheinen und also mit Vleiß und Treuen thun und handeln sollen, als sie Uns und dem Heiligen Reich verwant und schuldig sein.

§ 13. Und weren die obgemelten zwenzigwo Personen von den Stenden des Reichs Teutscher Nation zu nennen und zu orden, wie hernach volgt: nemlich wöllen Wir verordnen vier Person, zwo als Römischer Keiser und zwo von wegen Unser Land und Herschaft, so Wir under und von dem Reiche haben. Item von den sechs Churfürsten jedem eine und von den hernach geschriebenen geistlichen und weltlichen Fürsten zwen Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher persönlich, die alle Vierteil Jars, wie oben von den Churfürsten gemelt, abwechseln, und zwen andere Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, aus inen an der vordern Stat kommen sollen; und also under inen nach irer Ordnung wie under den Churfürsten umbgeen.

§ 14. Ob aber ir einicher aus redlichen, eehaften Ursachen, die er auf sein offen Briefe und Siegel beweren solt, auf die bestimpt Zeit nit erscheinen, alsdann mag er einen anderen Fürsten seins Stands, nemlich ein geistlicher ein geistlichen und ein weltlicher ein weltlichen, aus den Fürsten, so jetzo allhie bestimpt werden, erbitten und an sein Stat schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht, und das auf seine Brief und Siegel, wie obsteet, beteuert, alsdann soll Unser Stathalter und Regiment Macht haben, einen anderen aus den Fürsten, so itzo allhie besonderlich auch bestimpt werden sollen, an desselben Stat uf das Mal zu erfordern, dasselb Viertel Jars den Rathe zu besitzen; doch das nichtsdestminder der Fürst, so vormals verhindert gewest und nu der Verhinderung entledigt were, zu Ausgang desselben Vierteil Jars das nachvolgend Vierteil Jars den Rate besitzt, inmassen wie andere etc., damit es in solchen gleichmessig gehalten werde.

§ 15. Fürter sollen die anderen zwölf Personen durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stende jetzo allhie versammelt nachvolgender Maß genommen und geordnet werden: Item vier Prelaten von der Prelaten wegen des Heiligen Reichs, also das jeder derselben Prelaten einer ein Viertel Jars bei dem Reichsrathe sitzen, und das also under inen nach irer

Ordnung umbgeen und aller Massen mit inen gehalten werden, wie oben von den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieven steet.

§ 16. Item soll auch ein Grave oder Freiher von der Graven und Freiheren wegen des Reichs in dem Rathe sein, der alsbald hie benent werden soll.

§ 17. Item sollen auch alle Viertel Jars zwo redlich, verstendige Person, die aus den nachbestimpten Stetten genommen werden, von der Frei- und Reichsstet wegen in dem Reichsrathe sitzen: nemlich das erst Viertel Jars eine von Cöllen, die ander von Augspurg; des anderen Viertel Jars eine von Straßburg und die ander von Lubeck; des dritten Viertel Jars eine von Nüremberg und die ander von Goßlar; des vierten Viertel Jars eine von Frankfurt und die ander von Ulme; und also fürter unter inen nach irer Ordnung umbgeen, wie oben von anderen gemelt ist.

§ 18. Die anderen sechs Personen, die von der Ritterschaft, Doctoren oder Licentiaten sein, aus den nachbestimpten Kreisen, nemlich jedem eine genommen. Und sind diese hernachgeschrieven die Krais und Zirkel, davon ob gemelt.

§ 19. Der erst Kreis begriff der hernachgeschriben Fürsten, Fürstenthumb, Land und Gepiete, nemlich der Bischoffe von Bamberg, Würzburg, Eystet, des Marggraven von Brandenburg als Burggraven zu Nüremberg, auch die Graven, Herren, Frei- und Reichsstet umb oder bei inen gesessen oder gelegen.

§ 20. Der ander Zirkel begriff die Fürstenthumb, Land und Gebiete des Erzbischoffs von Salzburg, der Bischoffe von Regensburg, Freysingen, Bassau, auch der Fürsten von Beyeren und die Landgrafen, Prelaten, Graven, Heren, Frei- und Reichsstet under und bei inen gesessen und gelegen.

§ 21. Der drit Zirkel begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Land und Gebiete der Bischoffe von Chur, Costenz, Auspurg, des Herzogthumbs zu Wirtemberg, des Marggraffen von Baden, die Gesellschaft Sant Georgenschilts, die Ritterschaft im Hegeu, auch alle und jede Prelaten, Graven, Herren und Reichsstet im Land zu Schwaben.

§ 22. Der vierd Kreis begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Land und Gepiete der Bischoff von Wormbs, Speyr, Straßburg, Basel, Abts von Fulde, Herzog N. auf dem Hundsruk, Herzog N., beide von Bairen, Lotringen, Westrich, das Landgraffthumb zu Hessen, die Wedderau, auch Prelaten, Grafen, Heren, Frei- und Reichstet der Ort gesessen oder gelegen.

§ 23. Der fünfte Kreis betrifft die Bistumb, Fürstenthumb, Lande und Gepiete der Bischove von Baderborn, Lüttich, Uttrich, Münster, Oßnabruck, den Herzogen von Gülich, Berg, Cleve, Gelderen, die Graven von Nassau, Seyn, Virnberg, Nideren-Ysenberg und die Niderland hinab bis an die Maß, auch sonst alle andere Graffen, Heren, Prelaten, Frei- und Reichsstet der Ort gesessen oder gelegen.

§ 24. Der sechst Kreis begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Lande und Gebiete der Erzbischoffe zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffe zu Hildeßheim, Halberstat, Mersburg, Neuenburg, Meissen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, der Herzogen von Sachsen, die Mark zu Brandenburg, das Landgraffthumb zu Düringen, der Lantschaft und Gepiete der Herzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stetin, Pomern, Holstein und Sleßwig, auch Prelaten, Graven, Heren, Frei- und Reichsstet der Ort gesessen oder gelegen bis an die See.

§ 25. Und were es, das einich oder mer der oberürten Personen, ausgescheiden die Churfürsten und Fürsten, solichen Reichsrathe zu besitzen nit annehmen wölt oder kunt, alsdann soll Stathalter mitsampt den anderen, so sich in des Reichs Rate bewilligen und geben werden, ein andere redlich, tapfer Person an derselben Statt irs Genossen oder Gleichen erwelen und nehmen aus dem Kreis oder Gelegenheit, daraus die vorerwelt Person gewest were.

§ 26. Und ob einichen Churfürsten oder Fürsten obgemelt daselbs merklich Sachen, derhalb er abzuscheiden redlich Ursach hett, fürsten, oder auch das nit treffentlich Hendel oder Sachen

vorhanden weren, derselb Churfürst oder Fürst mag mit des Stathalters und des Mererteils des Rats Bewilligung abscheiden.

§ 27. Wurde sich aber begeben, das der obgedachten zwölf Fürsten einer oder mer Tods abgeen oder sonst sein Leibs halber dem Reichsrathe obzusein ungeschickt und unvermöglich wurde, alsdann sollen Unser Stathelter und Regiment an derselben abgangen und ungeschickten und unvermöghen Stat einen oder mer ander Fürsten des Stands und Wesens, auch aus den Kraisen und Zirkelen, daraus der oder die abgangen oder unvermöghen, wie obsteet, gewest weren, in zweien Monaten den nechsten, nachdem sie solichen Abgang oder Unvermöghen durch glaublich Bericht vernommen hetten, zu erwelen und zu benennen Macht haben.

§ 28. Wurde aber der anderen Personen des Raths ein oder mer Tods abgeen, den Rathseß aufsagen oder sonst abkommen, wie oder welcher Gestalt sich das füegen oder wen es berüren wurde, alsdann sollen die sechs Churfürsten, so es ir einen oder mer betreff, in zweien Monaten den nechsten jeder seins abgestanden oder abgegangenen Stat ersetzen; betreff es aber der anderen zwölf Personen eine, an dieselben Stat sollen Stathalter und Regiment auch in zweien Moneten den nechsten aus dem Kreis, Landschaft oder Stat, daraus der abgangen oder abgestanden gewest were, ein ander redlich, verstendig Person erwelen und nemmen. Und soll der gemelt Rathe in mitler Zeit durch den mereren Teil seins Befelchs nichtsdestminder in den obligenden Sachen fürgeen und handeln.

§ 29. Und dieweil Wir obgedachten Unseren Stathaltern und Regiment vor- und nachgemelter Massen Befelch und Commission gegeben haben, damit dann ir Handlung desto mer Craft und Macht haben und nicht dagegen ausgen möge, setzen, ordnen und wöllen Wir, das die Hendel und Sachen in dieser Commission begriffen, nemlich alle und jede Unser als eins Römischen Keisers Sachen Recht, Frid und ir baidere Volenzziehung und Handhabung auch Anfechteren des Reichs und was an dem Frieden, Rechten, irer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hangt oder darzu dienstlich, an keinem anderem Ende dann bei obgerurten Stathelter und Regiment gehandelt, auch noturftige Briefe in der besten und bestendigsten Form, under Unseren Keiserlichen Titel und Siegel uf Form und Maß Wir als Römischer Keiser zu thün haben, thun sollen und möchten, durch gemelt Stathelter und Regiment gefertigt und mit einem Zusatz etlicher Wort unterschrieben werden, nemlich also: Ad mandatum domini Imperatoris in Consilio Imperiali; und das alweg der Stathelter und Churfürst, so personlich bei dem Rathe sein wurde, sich mit aigener Hand unterschrieben, also: N. vel N. sspt. etc. Und setzen, wöllen und ordnen, auch darauf meniglich befehlend, das in den obgemelten Sachen von Unseren Wegen oder in Unserem Namen nichts anders gehandelt, geratschlagt, fürgenommen oder gefertigt werde. Und wo darüber etwas gehandelt, geratschlagt, fürgenommen oder verfertigt wurde, solichs alles soll craftlos und unbündig sein und dem kein Volg gegeben werden.

§ 30. Es sollen auch Stathalter und der merer Teil desselben Regiments Macht haben, ob einem oder mer desselben Rats ehaft Sachen zustünden, nach Gelegenheit der Zeit und Hendel dem oder denselben auf ir Gesinnen zu erlauben, doch also das allzeit ufs wenigst vierzehen Person des Rats bei obgemelten Stathalter pleiben.

§ 31. Und sollen die Personen des gemelten Regiments, es weren Rethen, Secretarien oder Schreiber, ausgescheiden Churfürsten und Fürsten, von Uns, auch Churfürsten, Fürsten und anderen, den sie verpflichtet, allein in diesem Rathe und Befelch aller Gelübde und Aide, damit sie Uns oder Churfürsten, Fürsten und anderen verbunden oder verstrickt weren, genzlich ledig sein.

§ 32. Und soll der Stathalter, dergleichen die anderen Personen des obgemelten Regiments, ausgescheiden Churfürsten und Fürsten, diesen nachfolgenden Aid schweren, doch sollen Churfürsten und Fürsten, so zu Stathelter oder im Rathe laut der Ordnung verordnet werden, bei den Pflichten, so sie Uns und dem Heiligen Reich gethan haben, zusagen, die Puncten und Artickeln in nachfolgendem Aide bestimpt zu halten.

§ 33. „Ich globe und schwere zu Got und den Heiligen auf das heilig Evangelium, das ich der Kaiserliche Majestat getreu sein will, nach allem meinem Verstentnuß, Sinne und Witzen Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, Noturft, Ere, Wirde und Nutz der Kaiserlichen Majestat und des Heiligen Reichs in obberürten Sachen und Henden betrachten, fürnemen, rathen und helfen handeln, auch alle und jegliche Punct und Artickel, so in dieser Ordnung begriffen sein oder hernachmals gemacht werden, Frid, Recht, ir Handhabung und den Widerstand obgemelt belangend, irs Inhalts genzlich volenfüren und halten und darin kein Neid, Haß, Miet, Gunst, Gab, Freundschaft, Veindschaft, noch einicherlei ander Sachen, dardurch die gemelt Eer, Wirde und gemeiner Nutz verhindert werden möchten, suchen, noch keinerlei Geschenk oder Gab, wenig oder vil, durch mich selbs nemen oder durch andere mir zu Verstand zu nemmen verschaffen oder nemen lassen, noch einich Procurei annemen, uben oder treiben; darzu alles das, so in obgemeltem Rathe gehandelt, geratschlagt oder beschlossen wirdet, zu ewigen Tagen helen und bei mir in geheim halten, alles on Geverde.“

§ 34. Und nachdem der gemelt Reichsrathe frommer und geschickter Secretarien und Schreiber noturftig ist, soll der Cardinal und Erzbischof zu Meinz, als des Heiligen Reichs in Germanien Erzkanzler, den Reichsrathe mit frommen, redlichen und verstendigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen, welch Secretarien und Schreiber Uns oder in Unserem Abwesen Unserem Stathelter und Regiment globen und zu den Heiligen schweren sollen: Uns oder dem Stathelter und Regiment von wegen des Heiligen Reichs getreu und gehorsam zu sein, Unseren und des Reichs Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, irem Ampt mit Schreiben und anderem irs besten Verstentnuß getreulich obzusein, die Ratschlege und ander des Reichs Raths, so sie im Rathe der Canzlei oder sonst in geheim vernemen, schreiben oder handeln werden, in guter Geheim zu halten, die niemand zu offenbaren, noch jemands der Warnung oder Anzaig zu thun oder jemands wider den anderen zu rathen, auch kein Brief, Ratschleg oder Hendl on Erlaubnuß und sonderen Bescheid Unser oder Unsers Stathalters und Regiment Abschrift oder Copien zu geben, auch kein Geschenk oder Gab zu nemen, noch inen zu Nutz nemen lassen, in kein Wise, wie Menschensinne das erdenken möchte, alles treulich und ungeferlich.

§ 35. Und were es, das Unser Stathelter den obgeschriebenen Aid und Pflicht in Vergesse stellen und den uberehren wurde, soll solichs Uns angezeigt werden, und wöllen Wir Uns die Straff gegen ime vorbehalten haben.

§ 36. Item wo aber einer der Rethen, Secretari oder Schreiber bemele ire Aide und Pflicht in wenig oder viel ubertreten wurden, sol nach Groß und Gestalt der Uberfarung durch Stathalter und Regiment gegen inen Straff fürgenommen werden.

§ 37. Es sollen auch Stathelter, Rethen, Secretari und Schreiber, sametlich und ir jeder besonder, bei obgedachten iren Pflichten schuldig sein, ob einicher aus inen innen wurde und davon glaublich Anzaig thun möchte, das einer oder mer aus dem Regiment, es were der Stathelter, Rathe, Secretari oder Schreiber, sich hierin vergessen und wider den Artickel oder einichen Puncten der gethanen Pflicht handeln würde, treffe es den Stathelter an, soll es Uns angezeigt, were es aber einen der Rethen, Secretari oder Schreiber antreffen, soll es dem Stathelter und Regiment geoffenbart werden, damit gegen denselben und solich Uberfarung umb gepürlich Straff gehandelt werden möge.

§ 38. Item sollen auch Churfürsten, Fürsten und die ander Person des gemelten Regiments, auch Schreiber, Botten und alle andere zu sölichem Reichsrathe gehörend und ir aller Diener und ungeferlich Hoff- oder Hausgesinde von irer noturftigen Proviand Datz, Ungelt, Zöll und aller Beschwerung frei sein und damit nit beschwert werden durch jemands in kein wege, sonder alle Geverde.

Solchs Regiments, wie das von Artickelen zu Artickelen obgeschriben steet, haben Wir Uns mit genanten Unseren lieben Neven, Oheimen, Churfürsten, Fürsten und anderen des Reichs Stenden, alhie versammelt, verpunden, verpflichtet und gegen einander verstrickt, verbinden, verpflichten und versprechen auch das für Uns, Unser erblich Land, so Wir under und vom

Reich haben, bei Unseren Keiserlichen Wirden und Worten in und mit Kraft diß Briefs, solich Ordnung und Regiment mit gemeltem Befelich und Macht steet festzuhalten und zu vollziehen, darin nit zu tragen, zu irren, noch ichts dawider fürzunehmen in zumal kein Weis, sonder dieselben und alles, das in Unserem Abwesen durch Unser Stathalter und Regiment gehandelt und beschlossen wirdet, zu handhaben, bleiben und vollziehen zu lassen, alles sonder Argelist und Geverde.

Und des zu Urkunde haben Wir als Römischer Kaiser und von Unser Erbland wegen, wie obgemelt, Unser Keiserlich Insiegel an diesen Brief thun henken und mit aigner Hand unterschrieben.

Und wir bekennen und thun kunt allermenglich hiemit in Kraft diß Briefs für Uns, Unser Nachkommen, Erben und von der wegen Wir Gewalt haben, das umb oberzelt Ursachen, auch damit Wir und Unser jeder bei seinen Eren, Wirden, Freiheiten, so nit wider diß Ordnung weren, Fürstenthumb, Herschaften, Landen, Leuten und Regierungen bei dem Heiligen Reich pleiben mögen, dabei Wir auch einander handhaben sollen, solich Ordnung und Regiment mit Unserem Willen, Rathe, Zusagen und Annemmen durch die Römisch Keiserlich Maiestat, Unseren allergnedigsten Heren, geordent, fürgenommen, gemacht und in disen gegenwertigen Vertrag, Contract und Verpflichtung verfaßt ist, und das Wir Uns derhalben mit ir Keiserlichen Maiestat verbunden und verpflichtet haben, verbinden, verpflichten und verstricken Uns also hiemit und in Kraft diß Briefs, gereden und versprechen auch Wir Churfürsten und Fürsten bei Unsern fürstlichen Eren und Wirden und Wir anderen obgemelte Stende in gutem, waren Treuen und Glauben an Aids Stat, dieser Ordnung und des Keiserlichen Regiments Folge zu thun und dem Stathalter und Regiment in Verbotten und Gebotten, so in Kraft diß Befelichs ausgeen werden, gehorsam zu sein und die zu vollziehen, alles getreulich und ungeferlich.

Des zu Urkund haben von Gottes Gnaden Wir Albrecht Cardinal und Erzbischoff zu Meinz etc. und Ludwig Pfalzgraff bei Rhein etc., baide Churfürsten, von Unser und Unserer Mitchurfürsten wegen; Wir Jörg Bischoffe zu Bamberg und Friderich Pfalzgraffe bei Rhein, Herzog in Bairen etc. von Unser, der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Rüdiger Abt zu Weysenburg von Unser selbs und der Prelaten wegen; und Wir Reinhart Grave zu Leiningen und Herr zu Westenburg etc. von Unser selbs, der Graven und Herren wegen; und Wir Burgermeister und Rathe der Statt Wormbs von Unser und der Frei- und Reichstett wegen dieser Versammlung Unser Insigel an diß Regiment thun henken. Geben und geschehen uf des Heiligen Reichs Tag zu Wormbs, am sechsundzweinzigisten Tag des Monats Mai, anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo primo.

CAROLUS.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Albertus card. Mogun. Archicancellarius sst.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]